

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

Legasthenie-Zentrum Schöneberg gemeinnützige GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege, insbesondere der psychischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Familien. Die Gesellschaft engagiert sich bei der Behandlung bzw. Prävention von Entwicklungsbehinderungen, insbesondere der Teilleistungsstörungen Lese-Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie sowie AD(H)S und deren psychischen Folgen.

2. Die Gesellschaft verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch

a) die Durchführung von Hilfen zur Erziehung (§ 27) sowie Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§35a) und ergänzende Leistungen nach SGB VIII

b) die Durchführung von psychotherapeutischen und lerntherapeutischen Angeboten für Kinder und Jugendliche zur Bewältigung von Lern- und Leistungsstörungen

(Einzel- und Gruppenangebote)

- c) die Durchführung von Angeboten zur Diagnostik, Beratung und Information betroffener Kinder und Jugendlicher sowie deren Eltern (z.B. Diagnosen zu Teilleistungsstörungen).

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Steuerbegünstigte Gesellschafter können in Anwendung des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit dies die Gesellschaft nicht daran hindert, ihre satzungsmäßigen Ziele zu verfolgen. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Vom Stammkapital übernimmt der Legasthenie-Zentrum Schöneberg e.V. 25.000 Anteile (Nr. 1 bis 25.000) zu je einem Euro.

3. Das Stammkapital ist zu 50% sofort fällig und in Höhe des Restes, sobald dies die Gesellschafterversammlung beschließt oder sobald der Rest von der Geschäftsführung eingefordert ist.

§ 5

Gesellschafterversammlung – Funktion und Aufgaben

1. Die Gesellschafterversammlung wirkt an der strategischen Planung mit und trifft die Grundsatzentscheidungen Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in den §§ 2–3 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Beispiel die Struktur der Gesellschaft, die Anbindung an den Gesellschafter, besondere Risiken und ihre strategische sowie ideelle Ausrichtung betreffen. Sie beschließt auch über folgende Angelegenheiten:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge, Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
 - c) Bestellung Abschlussprüfers,
 - d) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - e) Beschlüsse über Unternehmensverträge,
 - f) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
 - g) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - h) Weisungen an die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung – Innere Ordnung

1. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
2. Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt er die Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab.
3. Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen des Gesellschafters, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
4. Die Gesellschafterversammlung soll die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die der Geschäftsführung regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Nonprofit Governance berücksichtigen.

§ 7

Gesellschafterversammlung – Sitzungen

1. Gesellschaftsversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder durch den Gesellschafter nach Bedarf einberufen.
2. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich, per Fax oder, soweit dem Verfahren der Gesellschafter zugestimmt hat, per e-Mail mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung – auf die mit Zustimmung des Gesellschafters verzichtet werden kann – an die letztbekannte Anschrift des Gesellschafters oder die der Gesellschaft benannten und damit als zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung umfassend bevollmächtigt geltenden Personen erfolgt. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn der Gesellschafter in der Versammlung vertreten ist und soweit die Tagesordnung in der Versammlung beschlossen wird.
3. Die Geschäftsführung sollte ohne Stimmrecht an den Gesellschafterversammlungen

teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht anders entscheidet. Die Gesellschafterversammlung kann bei besonderem Anlass Gäste mit beratender Stimme hinzuziehen.

4. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
5. Gesellschafterbeschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefon-konferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Gesellschafterversammlungen herbeigeführt werden.
6. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, im Falle des Absatz 5 unverzüglich nach der Abstimmung, den in Absatz 2 genannten Personen und der Geschäftsführung zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls möglich.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft und ihrer organisatorischen Einbindung in einen Verbund nach §§ 2–3 in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. In diesem Fall kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, müssen sich diese eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die

Geschäftsordnung soll mindestens die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, Ausgestaltung der Informationspflichten, interne Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung und die Vorgehensweise bei Patt-Situationen regeln.

4. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern durch Beschluss, der einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen bedarf, für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen sowie für jeweils einzelne Rechtsgeschäfte Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 9

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen, von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben und an alle Gesellschafter zu übersenden.
2. Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 10

Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft

1. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, soweit es die nach § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zurück zu gewährenden Kapitalanteile und geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Legasthenie-Zentrum Schöneberg e.V. oder, falls diese Körperschaft nicht mehr besteht, an die in dessen Satzung in der zuletzt gültigen Fassung genannten steuerbegünstigten Anfallsberechtigten mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe zu

verwenden.

§ 11

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung/Änderung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt 2.500 EUR.